

Lösungshinweise

I. Ansprüche des S gegen R auf Freistellung von der Abschlepplohnverpflichtung

1. aus §§ 683 S. 1 670 BGB

a) Bei der Veranlassung des Abschleppens durch S könnte es sich um ein **Geschäft des R** gehandelt haben. Das Wegschaffen eines Fahrzeugs zur Beseitigung einer verkehrswidrigen Situation ist in erster Linie Sache des Fahrers. Überdies kommt eine Verpflichtung des R gegenüber S zum Wegschaffen seines Fahrzeugs nach §§ 1004, 862, 823 in Betracht (dazu genauer unten 3.-5.). Mit der Veranlassung des Abschleppens hat S daher objektiv ein Geschäft des R geführt. Dass R selbst mit dem Fahrzeug einfach hätte wegfahren können, während S einen Abschleppunternehmer einschalten mußte, hindert nicht die Annahme einer objektiv fremden Geschäftsführung (Medicus JZ 1967, 65; Dörner JuS 1978, 668). Ferner hindert die Tatsache, dass S vor allem sich selbst "freie Fahrt" verschaffen wollte, nicht die Annahme seines Fremdgeschäftsführungswillens. Eine genauere Untersuchung ist nicht erforderlich, da nach h. M. (BGHZ 98, 235; Palandt/Sprau § 677 Rdnr. 6) der Fremdgeschäftsführungswille beim auch fremden Geschäft jedenfalls vermutet wird.

b) Der Anspruch aus § 683 S. 1 BGB ist aber nur gegeben, wenn die Übernahme der Geschäftsführung, also die Räumung der Garagenzufahrt durch das Abschleppen von R's Fahrzeug, dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des R entsprach. Hier hat R sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen, dass S zu seinen Lasten das Fahrzeug abschleppen läßt. Der **wirkliche Wille** des R steht der Geschäftsführung also entgegen. Auf den mutmaßlichen Willen oder das Interesse des Geschäftsherrn kommt es dann in der Regel nicht mehr an.

Ausnahmsweise könnte der entgegenstehende Wille des R nach § 683 S. 2 BGB unbeachtlich sein, wenn die Voraussetzungen des **§ 679 BGB** gegeben sind. Aus § 12 III Nr. 2 StVO ergibt sich, dass die Pflicht, nicht vor Grundstücks- und Garagenzufahrten zu parken, auch im öffentlichen Interesse erfüllt werden muß (vgl. auch unten 4. und III. A. 1 a) am Ende). Daraus allein ergibt sich jedoch noch nicht ein öffentliches Interesse am Abschleppen des falsch geparkten Fahrzeugs. Es ist freilich anerkannt, dass in Fällen der vorliegenden Art auch die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen das Abschleppen veranlassen kann (dazu genauer Bouska, 21. Deutscher Verkehrsgerichtstag, 1983, 282 ff.). Hiermit ist aber noch nicht gesagt, dass das Eingreifen eines privaten Geschäftsführers im öffentlichen Interesse liegt. In der Regel soll sich gerade im Straßenverkehr der Private nicht zum Vertreter der Polizei aufschwingen (Dörner JuS 1978, 669).

(Der entgegengesetzte Standpunkt ist sicher vertretbar. Fraglich bleibt dann nur, ob die nach dieser Auffassung im öffentlichen Interesse bestehende Pflicht des R, sein Fahrzeug aus dem verbotenen Parkraum zu entfernen, ohne die Geschäftsführung durch S nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre. Hierzu genügt jedoch, dass die Erfüllung der Pflicht zum Zeitpunkt der Maßnahme fällig war [BGH NJW 1978, 1258]. Diese Voraussetzung ist vom Beginn des Falschparkens an erfüllt. Gegenüber dem Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 683 S. 1, 670 BGB sind die unten [I 3 c] erörterten Fragen der Obliegenheit des S zur Schadensbeseitigung nach § 254 BGB in einem etwas anderen Zusammenhang zu behandeln:

"Erforderlich" i. S. des § 670 BGB war zwar die Eingehung der Verbindlichkeit aus dem Abschleppvertrag; deren Erfüllung aber ist es nicht, wenn die Verbindlichkeit selbst durch Aufrechnung mit dem Ersatzanspruch wegen der Schädigung des R zum Erlöschen gebracht werden kann.)

2. Aus §§ 684, 812 I 1, 1. Alt. BGB

Wenn die Geschäftsführung weder durch Wille und Interesse des R, noch gemäß 679 BGB gerechtfertigt war, kommt wenigstens ein Anspruch des S auf **Herausgabe eines Vorteils** des R durch Beseitigung der von R zu vertretenden Störung in Betracht.

Zweifelhaft ist aber schon, ob R durch das Abschleppen überhaupt "etwas" erlangt hat. Denn ohne die Selbsthilfe des S hätte R selbst eine halbe Stunde später die Störung beseitigt; Kosten wären ihm daraus nicht entstanden. Eine gerichtliche Verfolgung des Beseitigungsanspruches hätte R nicht fürchten müssen, da die Störung nur kurze Zeit andauerte. Die Selbsthilfe des S bewirkte allenfalls die Beseitigung eines Schadens, für den R hätte aufkommen müssen. Eine Bereicherung läge darin aber nur, wenn die zu befürchtenden Schäden die Schadensverhinderungskosten überschritten hätten. Das ist hier nicht der Fall, da durch den Aufwand von 207,- DM nur ein wirtschaftlicher Schaden von 70,-DM vermieden worden ist.

Stellt man statt dessen auf den durch die Einsperrung selbst entstandenen Schaden ab, liegt keine Bereicherung bei R vor, weil die Abschleppkosten ihrerseits Schäden waren, für die R möglicherweise aufkommen mußte; denn dann ist R gerade nicht von der Ersatzpflicht befreit worden (genauer zum Bereicherungsanspruch Dörner JuS 1978, 669 f.).

3. aus § 823 I BGB

a) Als Verletzungsobjekt kommt zunächst die **Freiheit** des S in Betracht, nach seinem Belieben sein Fahrzeug zu gebrauchen. In diesem Sinne versteht Eckert (JuS 1994, 631) die Freiheit. Dem gegenüber ist mit der ganz h. M. (Larenz/Canaris, SchuldR II 2, § 76 II 2 a m. Nachw.) daran festzuhalten, dass nur die persönliche körperliche Bewegungsfreiheit unter das Merkmal "Freiheit" in § 823 I BGB fällt. Denn sonst würde das System eines beschränkten Rechtsgüterschutzes gegen fahrlässige Verletzungen aus den Angeln gehoben.

b) Auszugehen ist statt dessen davon, dass es zum **Schutzbereich des Eigentums** gehört, darüber auch im tatsächlichen Sinne zu verfügen. Deshalb sind Diebstahl und andere Wegnahmehandlungen nach allgemeiner Ansicht Eigentumsverletzungen, für die freilich meist die Sonderregelungen der §§ 989 f. BGB gelten. Nicht wesentlich anders, als wenn ihm das Fahrzeug weggenommen worden wäre, wirkt sich die tatsächliche Stilllegung des Fahrzeugs für denjenigen aus, dessen Pkw eingesperrt worden ist (Larenz/Canaris, § 76 II 3 c): Der bestimmungsgemäße Gebrauch ist eine Zeitlang völlig ausgeschlossen. Es liegt beim eingesperrten Fahrzeug genauso wie beim eingesperrten Schiff im bekannten "Fleet"-Fall BGHZ 55, 153. Mertens (in MünchKomm § 823 Rdnr. 115 ff.) will eine Eigentumsverletzung in solchen Fällen freilich erst von einer längeren Dauer der Beeinträchtigung an oder bei einer Minderung des Marktwertes annehmen. Für diese Differenzierung enthält das Gesetz aber keinen Anhaltspunkt. Nach der

Entscheidung des Großen Senats zur Entschädigung des abstrakten Gebrauchsvorteils (BGHZ 98, 212) erscheint es vielmehr konsequent, gerade auch kurzfristige Gebrauchsverhinderungen nicht nur als Folgeschäden zu ersetzen, sondern zunächst einmal überhaupt als Eigentumsverletzungen zu bewerten. Alle bisher zur Frage der Eigentumsverletzung durch Nutzungsstörungen erörterten Fälle betreffen gerade diejenigen Güter, deren Entbehren der Große Senat schadensrechtlich beachten will, nämlich Grundstücke und Kfz. Demnach ist auch im vorliegenden Fall eine Eigentumsverletzung am Kfz des S durch den R anzunehmen.

Durch das Einsperren des Fahrzeugs wird die Rechtswidrigkeit der Verletzung indiziert (Larenz/Canaris aaO.). R hat auch schuldhaft gehandelt, da er das Parken in der Garagenausfahrt leicht hätte vermeiden können. Es lag ferner nahe, dass S zur Beseitigung der Einsperrung gerade zur Zeit seines Arbeitsbeginns ein Abschleppunternehmen beauftragte. Durch diese Maßnahme wurde die Verletzung beseitigt. Solche Beseitigungskosten sind nach § 249 S. 2 BGB entschädigungsfähig.

c) Der Ersatz des aus der Einsperrung des Pkw entstandenen Schadens des S könnte aber nach **§ 254 II BGB** ausgeschlossen sein. Dies könnte sich daraus ergeben, dass S die Obliegenheit hatte, seine Verpflichtung gegenüber A zur Bezahlung der Abschleppkosten zu beseitigen. Hierfür ist zu prüfen, ob zwischen S und A eine Aufrechnungslage bestand.

(1) Grundlage einer **Aufrechnungsmöglichkeit** könnte der Schaden sein, den M als Erfüllungsgehilfe der A dem R zugefügt hat. R war allerdings nicht Vertragspartner der A, und soweit R einen eigenen Schadensersatzanspruch hätte, fehlte die für § 387 BGB erforderliche Gegenseitigkeit.

In Betracht kommt hier aber ein Anspruch des S auf Liquidation des bei R entstandenen Schadens. Ist ein Fall der **Drittschadensliquidation** gegeben, steht der Anspruch nach allgemeiner Ansicht (Lange, Schadensersatz, 478 m. Nachw. Fn. 121) nicht dem geschädigten Dritten, sondern dem "Zweiten", in Vertragsfällen also dem Vertragspartner zu. Für einen solchen Anspruch wäre hier daher die Gegenseitigkeit zum Lohnanspruch der A gegeben. Anders müsste man hingegen entscheiden, wenn der Schadensersatzanspruch auf einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte zu stützen wäre: Dann stünde der Ersatzanspruch dem Dritten zu, und nur dieser könnte u. U. aufrechnen. Eine Abtretung des etwaigen Anspruchs des R an S liegt hier jedenfalls nicht vor.

Für die Lösung des Falles ist daher entscheidend, ob eine Drittschadensliquidation angenommen werden kann. Eine fast allgemein anerkannte Fallgruppe dafür sind die **"Obhutfälle"**. Bei ihnen schließt jemand, der eine fremde Sache in Obhut hat oder nimmt, mit dem späteren Schädiger einen Vertrag, durch den die Sache dessen Einwirkung ausgesetzt wird. Die Drittschadensliquidation erscheint dann gerechtfertigt, weil aus der Sicht des Schuldners bloßer Zufall ist, ob die Sache dem Vertragsgläubiger gehört oder einem Dritten. Durch die Liquidierung des Sachschadens hat sich das Haftungsrisiko des Schuldners daher nicht vermehrt, sondern nur verlagert (vgl. Lange, 471 ff. m. Nachw.). Die "Obhut" des Vertragsgläubigers über die Sache ist hierbei nicht etwa im Sinne einer besonderen Pflicht gegenüber dem Eigentümer zu verstehen. Dies zeigt § 991 II BGB, für dessen Anwendung es keine Rolle spielt, ob den mittelbaren Besitzer

gegenüber dem Eigentümer Schutzpflichten treffen. Beim Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte tritt dagegen regelmäßig keine Risikoverlagerung, sondern eine Risikohäufung auf. Eine solche ist - jedenfalls in dem hier interessierenden Verhältnis zwischen S und R - nicht gegeben, da sich das Haftungsrisiko des A insoweit auf das abgeschleppte Fahrzeug beschränkt. Das rein tatsächliche Merkmal der Obhut ist hingegen dadurch erfüllt, dass S das Fahrzeug des R zum Gegenstand seines Vertrages mit A gemacht hat.

(2) Die Voraussetzungen eines von S zu liquidierenden Schadensersatzanspruches sind gegeben: A haftet für das schuldhafte Verhalten des M nach § 278 BGB aus **positiver Forderungsverletzung**.

(3) Eine Obliegenheit des S zur Aufrechnung gegenüber A bzw. deren Konkursverwalter besteht aber nur, wenn die Aufrechnung dem S zumutbar ist. Dies ist hier anzunehmen, da S den Schadensersatzanspruch ohnehin nur hat, um ihn in irgendeiner Weise an R weiterzuleiten.

(4) Da S nach § 254 II BGB zur Beseitigung des Schadens durch Aufrechnung gehalten ist, kommt es auf die Frage, ob S den Schaden durch den Gebrauch eines Taxis hätte geringer halten können, nicht an.

4. aus §§ 823 II BGB i. V. m. 12 III, Nr. 3 StVO

Die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind erfüllt. Insbesondere liegt es im sachlichen Schutzbereich des Parkverbots, dass ein dadurch beeinträchtigter Garageninhaber den Falschparker abschleppen läßt. Für den Wegfall des Anspruchs nach § 254 II BGB gilt aber dasselbe wie nach 3.

5. aus §§ 823 II i. V. m. 858, 1004 BGB

Es ist heute anerkannt, dass diese Vorschriften Schutzgesetze i. S. des § 823 II BGB sind. Hinsichtlich des Eigentums am Pkw ist freilich für § 1004 BGB zu beachten, dass die Einsperrung der Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes gleichkommt (oben 3 b); und ob S Eigentümer des Garagengrundstücks ist, kann dem Sachverhalt nicht entnommen werden. Jedenfalls ist der Anspruch auch insoweit nach § 254 II BGB ausgeschlossen.

II. Ansprüche des R gegen S

1. aus unberechtigter Geschäftsführung, § 678 BGB

a) Zum Vorliegen eines Geschäftes des R gilt hier dasselbe wie oben I 1 a.

b) Die Übernahme des fremden Geschäftes durch S stand hier im Widerspruch zum ausdrücklich von R geäußerten Willen, dass S sich bis zum Ende der Arztbehandlung gedulden möge. Dieses Merkmal des § 678 BGB ist hier jedoch irrelevant, wenn die Voraussetzungen des § 679 BGB gegeben sind. Letzteres ist bereits oben (I 1 b) verneint worden.

c) Auch bei Verneinung des § 679 BGB muß man jedoch zur **Ablehnung des Anspruchs aus § 678 BGB** gelangen: Dem S steht gegen R - wie oben ausgeführt (I 3.-5.) - u. a. dem Grunde nach ein Schadensersatz-

anspruch aus § 823 I und II BGB zu. Bei dessen Erfüllung sind A und M nicht etwa Erfüllungsgehilfen des S (BGHZ 63, 184). Vielmehr umfaßt der Ersatz der Folgeschäden auch die Aufwendungen, die dem S zur Erfüllung einer ihn selbst durch die Schädigung treffenden Haftpflicht entstehen. Infolgedessen gilt hier: *dolo facit, qui petit, quod redditurus est*, § 242 BGB.

2. aus schuldhafter Verletzung des Geschäftsführungsverhältnisses, §§ 677 ff. i. V. m. 278 BGB: Voraussetzung hierfür wäre, dass der schuldhaft handelnde M als **Erfüllungsgehilfe** des S angesehen werden kann. Bei der Geschäftsführung ohne Auftrag handelt es sich um ein dem Auftrag nahestehendes Verhältnis. Für den Auftrag erwähnt § 664 I 2 BGB die Substitution anstelle der Einschaltung eines Gehilfen, läßt sie im Zweifelsfalle allerdings gerade nicht zu. Im Unterschied zum Auftrag liegt bei der Geschäftsführung ohne Auftrag aber kein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Geschäftsführer vor. Daher kann es dem Geschäftsherrn in der Regel auch nicht auf die persönliche Erfüllung der Geschäftsführerpflichten ankommen. In Fällen der vorliegenden Art entspricht es sogar dem evidenten Interesse des Geschäftsherrn, dass der Geschäftsführer nicht selbst das Geschäft ausführt, sondern einen "Fachmann" beauftragt. Dann beschränkt sich die Pflicht des Geschäftsführers auf die sorgfältige Auswahl des Substituten (*culpa in eligendo*, Medicus, SchuldR AT Rdnr. 335). Bei Einschaltung eines gewerblichen Abschleppunternehmens spricht die Vermutung für dessen ausreichende Sachkunde. Daher hat S den durch M verursachten Schaden **nicht zu vertreten**.

3. aus §§ 990, 278 BGB

Durch den Abschluss des Abschleppvertrages mit A könnte diese unmittelbare Besitzerin, der S aber mittelbarer Besitzer geworden sein. Ein Anspruch des R gegen S aus diesem Grunde muß aber schon daran scheitern, dass S, wenn er seine Ansprüche gegen R durchsetzen wollte, gar nicht anders verfahren konnte. Man wird ihn deshalb zum Besitz berechtigt halten müssen.

Umstritten ist freilich, wie das Recht des S, selbst für die Beseitigung der Störung zu sorgen, begründet werden kann:

a) In Betracht käme **Notwehr**, § 227 II BGB. So wird argumentiert, im Versperren der Zufahrt liegt eine Beeinträchtigung der Freiheit des "zugeparkten" Pkw-Besitzers, so dass dieser gemäß § 227 II BGB Notwehr durch Beseitigung des störenden Pkw ergreifen dürfe (van Venrooy Jus 1979, 102). Es ist aber zweifelhaft, ob im Versperren der Zufahrt wirklich ein Angriff auf die Person des gestörten Pkw-Besitzers liegt. Ein Abschleppen nach § 228 BGB scheidet aus, weil sich R rechtswidrig verhalten hat. Die Anwendung des § 904 BGB scheidet daran, dass der abzuschleppende PKW selbst stört (Gottwald, BGB Sachenrecht, Fall 5.).

b) R hat hier gegen § 12 III Nr. 3 StVO verstoßen. Diese Vorschrift ist ein Schutzgesetz zugunsten des Zufahrtsberechtigten, hier also des S. (vgl. OLG Karlsruhe NJW 1978, 274). Gemäß § 823 II BGB kommt daher nicht nur ein Schadensersatzanspruch des S in Frage, sondern auch ein Unterlassungsanspruch. Zu dessen Verwirklichung könnte S zur **Selbsthilfe** nach § 229 BGB berechtigt sein. Nach dem Sachverhalt ist jedoch nicht sicher anzunehmen, dass eine obrigkeitliche Hilfe durch die Polizei wirklich zu spät käme.

Außerdem spricht generell gegen die Anwendung des § 229 BGB in Fällen der vorliegenden Art die Regelung des § 230 II BGB mit der Verpflichtung zur Beantragung eines dinglichen Arrests (Gottwald aaO.).

c) Als sicherster Begründungsweg zur Rechtfertigung des S erscheint daher die Anwendung der **§§ 858 I, 859 BGB**. Das "Zuparken" ist zwar keine Besitzentziehung; für § 858 I BGB genügt aber auch eine Besitzstörung. Unter einer Besitzstörung ist jede Behinderung des Besitzers in der Ausübung des Besitzes zu verstehen. Deshalb ist durch das Versperren der Ausfahrt sowohl der Besitz des S am Garagengrundstück als auch am Pkw in der Garage gestört (vgl. zuletzt Staudinger-Bund § 858 Rdnr.50). Das Recht zur Beseitigung der Störung durch Abschleppen ist zeitlich nicht begrenzt (a. A. insoweit Wieling, Sachenrecht I § 5 III 2 c und hiergegen zutreffend Staudinger-Bund § 859 Rdnr. 7). § 859 II, III BGB sind nicht anzuwenden. S durfte daher den Pkw des R ohne Herbeirufen der Polizei abschleppen lassen.

4. Aus **§§ 823, 831 BGB**

Dieser Anspruch ist nicht gegeben: Zwar sind §§ 823 ff. BGB nach Annahme einer Besitzberechtigung des S ohne weiteres anwendbar ("Exzeß des berechtigten Fremdbesitzers"); der unmittelbare Schädiger M war aber nicht den Weisungen des S unterworfen. Er kommt daher nicht als Verrichtungsgehilfe des S in Betracht.

III. Ansprüche des P

A) gegen R

1. Als **Anspruchsgrundlage** kommt hier in erster Linie eine Haftung des R nach **§ 823 I BGB** wegen Verletzung seines Eigentums in Betracht.

a) Fraglich ist vor allem, ob die Beschädigung des Eigentums des P dem R zugerechnet werden kann, da der Schaden unmittelbar durch M und nicht durch R verursacht worden ist. Das Falschparken des R ist freilich **Conditio sine qua non** dafür, dass S die A beauftragt hat, den Wagen des R zu schleppen, so dass es dann zur Eigentumsverletzung durch M kam. Es liegt auch nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass beim Abschleppvorgang Schäden entstehen können, so dass die **Adäquanz** der Verursachung durch R kaum zu verneinen ist.

Fraglich erscheint jedoch, ob die eingetretene Verletzung noch im **Rechtswidrigkeitszusammenhang** mit dem Fehlverhalten des R steht (sinngleich wird auch vom Schutzzweck oder Schutzbereich der Verletzungsnorm gesprochen). Nicht entscheidend gegen die Zurechnung spricht die Tatsache, dass M als Dritter seinerseits eine zum Ersatz verpflichtende Handlung begangen hat (Palandt/Heinrichs, vor § 249 Rdnr. 73; Lange, Schadensersatz, 144). Insbesondere ist § 831 BGB keine abschließende Regelung für den Fall der Mitwirkung Dritter an der Schadensentstehung. Kern dieser Vorschrift ist vielmehr die Vermutung der Pflichtwidrigkeit des Verhaltens des Geschäftsherrn. Derjenige, dessen mittelbarer schuldhafter Verursachungsbeitrag feststeht, kann auch nach § 823 I BGB haften. Die Rechtsprechung geht in der Annahme eines Zurechnungszusammenhanges sehr weit. So hat der BGH (NJW 1971, 459) die Haftung eines

Fahrzeughalters bejaht, der seinen Pkw ungesichert stehengelassen und hierdurch einem Schwarzfahrer die Benutzung ermöglichte; die Haftung umfaßte sogar die Körperschäden, die der Schwarzfahrer bedingt vorsätzlich einem Polizisten bei einer Verkehrskontrolle zugefügt hatte (ähnlich schon RGZ 135, 149 und später erneut BGH NJW 1981, 113). Auch sonst wird im allgemeinen gerade im Straßenverkehr z. B. die Haftung des für einen Erstunfall Verantwortlichen für schuldhaft verursachte Folgeunfälle angenommen (Lange aaO. m. Nachw.). Zu diesen Entscheidungen würde es kaum passen, wenn man in der vorliegenden Fallgestaltung die Haftung verneinen würde. Ein möglicher **dogmatischer Begründungsweg** kann davon ausgehen, dass R durch das Falschparken eine Verkehrspflicht verletzt hat, die nicht nur aus Rücksicht auf den Bewegungsspielraum des "zugeparkten" Verkehrsteilnehmers besteht, sondern auch gerade deshalb, weil durch die Notwendigkeit von Abschleppmaßnahmen generell andere Verkehrsteilnehmer einer erhöhten Gefahr ausgesetzt werden. Eine solche im Schutzbereich des Parkverbotes liegende Gefahr hat sich im vorliegenden Fall verwirklicht.

b) Hinsichtlich der **subjektiven Zurechnung** (Verschulden) genügt, dass der Täter die Verkehrspflicht selbst für ihn erkennbar und vermeidbar verletzt hat, hier also das Parkverbot. Daran ist bei R nicht zu zweifeln.

2. Alle Erwägungen zur Zurechnung nach § 823 I BGB treffen auch für **§ 823 II BGB i. V. m. § 12 III Nr. 3 StVO** zu, insbesondere hinsichtlich des sachlichen und persönlichen Schutzbereichs des Parkverbots (1 a am Ende).

3. Der Umstand, dass weitere Personen, z. B. M, für den Schaden verantwortlich sind, hat keinen Einfluß auf die Haftung des R: Als deliktisch Verantwortlicher ist er im Außenverhältnis zu P jedenfalls **Gesamt-schuldner**, §§ 840 I, 421 BGB, so dass er für den Schaden des P in voller Höhe aufkommen muß.

B) gegen S

1. Ein Anspruch aus §§ **831, 823 BGB** scheidet schon daran, dass weder die A-GmbH noch deren Mitarbeiter M Verrichtungsgehilfen des S waren: Beide waren nicht von den Weisungen des S abhängig.

2. Ein Anspruch aus **§ 823 I BGB** ist abzulehnen, weil S durch den Auftrag zum Abschleppen an das gewerbliche Unternehmen A nicht verkehrspflichtwidrig gegenüber P gehandelt hat.

3. Erwägen könnte man einen Anspruch aus **§ 904 S. 2 BGB**, da S möglicherweise in einem Notstand gehandelt hat. Die Schädigung des P wie überhaupt eine Einwirkung auf dessen Fahrzeug war aber zur Abwendung der Gefahr nicht notwendig (§ 904 S. 1 BGB).